

Satzung des Vereins

§ 1

Name

Der Verein trägt den Namen „Aero-Club Gotha e.V.“.

§ 2

Der Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Gotha, hier ist der Verein im Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Rechtsform

Der Verein ist eine juristische Person und wird durch dessen Vorsitzenden und einen Stellvertreter vertreten.

§ 4

Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Bürgern zur Ausübung des Flugsportes sowie zur Schaffung und Erhaltung der materiellen und finanziellen Voraussetzungen dafür.

(2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Aeroclub e.V. und arbeitet mit diesem zusammen. Der Verein arbeitet mit allen Organisationen und Vereinigungen zusammen, soweit es der Verwirklichung der Ziele des Vereins dienlich ist.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, insbesondere durch:

- a) Zusammenfassung aller Interessenten des Ultraleichtflugsportes auf örtlicher Basis
- b) Förderung, Ausbildung und Ausübung des Ultraleichtflugsportes
- c) Pflege der Traditionen der deutschen Flugbewegung, insbesondere der fliegerischen Traditionen der Stadt Gotha
- d) sinnvolle und lehrreiche Freizeitgestaltung für Jugendliche, Einzelpersonen und Familien

(4) Der Verein hat keine militärischen, politischen und konfessionelle Ziele.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Tätigkeitsumfang

(1) Der Verein unterrichtet seine Mitglieder auf allen notwendigen Gebieten des Ultraleichtflugsportes und ermöglicht ihnen die praktische Ausbildung und Ausübung des Flugsportes in Form einer anerkannten Ausbildungsstätte des DAeC.

(2) Der Verein widmet sich in besonderer Weise Jugendlichen und wirbt für sinnvolle Freizeitgestaltung.

(3) Die Mitglieder des Vereins tragen mit ihrer Arbeit zur Schaffung und Erhaltung der finanziellen- materiellen und ideellen Werte des Vereins bei.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren werden als „Jugendliche Mitglieder“ geführt. Zu ihrer Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

(3) Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Flugsport oder den Verein verdient gemacht hat. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann diese auch aberkennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

(4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der in materieller, finanzieller und ideeller Hinsicht bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann der Vereinsvorstand durch Beschluss ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zu zwei Jahren zustimmen. Für das Jahr des Ruhens der Mitgliedschaft ist kein Beitrag fällig. Ein ruhendes Mitglied ist von den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes entbunden.

§ 7

Eintritt / Aufnahme

(1) Die Anmeldung hat schriftlich unter Beifügung der Personalien in einem Formblatt des Vereins sowie der bestätigten Anerkennung der Satzung zu erfolgen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Der Eintritt gilt als vollzogen, wenn die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr (anteilmäßig) eingezahlt wurden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

(1) freiwilligen Austritt, welcher schriftlich zu erklären ist. Für bis zum Zeitpunkt des Austrittes aufgelaufene Beiträge bzw. Gebühren besteht die Zahlungspflicht fort.

(2) Tod

(3) Erlöschen, wenn Beiträge für mehr als drei Monate rückständig sind oder andere Schulden gegenüber dem Verein älter als drei Monate sind. Hierdurch wird jedoch die Pflicht zur Zahlung der Rückstände nicht aufgehoben, diese besteht fort. Die Forderungen werden bei Notwendigkeit auf dem Rechtsweg durchgesetzt, vom Tag des Verlustes der Mitgliedschaft an werden 5 % Zinsen erhoben.

(4) Ausschluss, dieser kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Mitglieder mit sofortiger Wirkung suspendieren.

Solche Gründe sind:

- wiederholte Verstöße gegen die Satzung
- wiederholte Verstöße gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen
- vereinsschädigendes Verhalten
- besonders schwere Einzelverstöße gegen gesetzliche Bestimmungen

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder haben das Recht:

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht für alle Funktionen.
- b) zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Wahlversammlungen und auf Antrag auch bei Vorstandssitzungen .
- c) Mitglieder haben auf demokratischer Grundlage das Recht zur Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung der Arbeit im Verein. Sie wird insbesondere durch die Wahl des Vorstandes, in Form von Abstimmungen, Anträgen, Eingaben, Vorlagen, Anfragen und Zuarbeiten realisiert.
- d) auf Teilnahme am Vereinsleben in dessen gesamten Umfang.
- e) bei ausschließlicher Ausübung von sicherstellenden Funktionen / Tätigkeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine gesonderte Regelung der Beitragzahlung zu beanspruchen.

(2) Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

- a) Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und nach ihnen zu handeln.
- b) Die Aufnahmegebühren und jährlichen Beiträge fristgemäß zu entrichten
- c) das Eigentum des Vereins und die zur Nutzung übernommenen materiellen und finanziellen Werte zu pflegen, zu erhalten und vor Schädigung und Verlust zu schützen.
- d) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins sollte jedes Mitglied eine sicherstellende Funktion zu übernehmen. Der Einsatz richtet sich nach der fachlichen Eignung, der Notwendigkeit des geordneten Flugbetriebes bzw. anderer aktueller Aufgaben und wenn möglich, nach den persönlichen Wünschen. Diese Entscheidung trifft der Vorstand, die Mitgliederversammlung oder von dieser Beauftragte, wie z.B. Flugleiter, Fluglehrer und Techniker.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens ein Mal im Kalenderjahr durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindesten drei Wochen vor der Durchführung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vereinsvorstand, soweit es nicht anderweitig bestimmt ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vereinsvorstand einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall hat die Einberufung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

(6) Grundlage der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung. Er legt Rechenschaft über die Durchführung der zuletzt gefassten Tagesordnungspunkte.

(7) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird im Vereinsbungalow zur Ansicht ausgehängt.

(8) Von der Mitgliederversammlung wird mindestens ein Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung entsprechend der Satzung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

Der Kassenprüfer unterrichtet in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 12

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und dieser rechenschaftspflichtig.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem technischen Leiter
4. dem Kassenwart
5. bei Bedarf können weitere

Vorstandsmitglieder, z.B. Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und andere gewählt werden. Der Ausbildungsleiter der Flugschule des Vereins wird bei Problemen der Flugschule in den Vorstand eingeladen.

(2) Der Vorstand, sowie die durch den Vorstand Beauftragten, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand wird in direkter Wahl von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt direkt in die im Abs. 1 genannten Funktionen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und führt die laufenden Geschäfte selbständig unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, durch Beschluss anderen Flugsportlern und Organisationen eine zeitweilige Mitnutzung von Vereinseigentum sowie die Teilnahme am Flugbetrieb ohne Vereinsmitgliedschaft zu gestatten.

(6) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren, wichtige Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung sind durch Aushang den Mitgliedern bekannt zugeben.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Er trifft zwischen den Mitgliederversammlungen alle notwendigen, nicht durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Entscheidungen.

§ 13

Benutzung der Vereinsflugzeuge

(1) Jedes Vereinsmitglied sowie Mitglieder befreundeter Fliegervereine, haben die Möglichkeit, nach Anerkennung und Unterschrift des Chartervertrages der Vereinsflugzeuge und der vom Verein gecharterten Flugzeuge entgeltlich zu nutzen.

(2) Alle Bedingungen, Vorschriften und Regelungen zur Nutzung der Vereinsflugzeuge, sowie die Haftbarkeiten und eventuelle Schadensregulierungen werden jährlich im Chartervertrag festgeschrieben.

(3) Der Chartervertrag hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten und muss daher von jedem Nutzer jährlich neu unterzeichnet werden.

(4) Die Gebühren für die Nutzung der Vereinsflugzeuge werden jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14

Finanztätigkeit

(1) Das finanzielle Vermögen des Vereins entsteht aus den Aufnahmegebühren, den Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Fördermitteln, Spenden und Einnahmen aus Zweckbetrieb. Über die Verfügung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die aus diesem Vermögen entstandenen materiellen Werte sind Eigentum des Vereins. Alle finanziellen Mittel sind allein zur Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke einzusetzen.

(2) Aus- oder Rückzahlungen an Mitglieder finden nicht statt. Ausnahme sind Rechnungsfehler bzw. Buchungsfehler durch den Verein.

(3) Der Verein arbeitet auf der Grundlage einer Kassen - und Gebührenordnung, die jährlich neu durch den Vereinsvorstand beschlossen wird.

(4) Der Verein kann Kredite in Anspruch nehmen, hierüber entscheidet nur die Mitgliederversammlung.

(5) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Luftsportverband Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 4 dieser Satzung aufgeführte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Arbeitsleistungen

(1) Jedes Vereinsmitglied sollte jährlich in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang Arbeitsleistungen erbringen. Der Arbeitsumfang kann auf einen Zeitraum oder ein Objekt konkretisiert werden. Die Arbeitsleistungen sollten im vom Vorstand vorgegebenen Zeitraum erbracht werden.

(2) Über die Form der Würdigung besonders hoher Leistungen für den Verein entscheidet der Vereinsvorstand eigenverantwortlich.

(3) Jedes dazu befähigte Vereinsmitglied sollte eigeninitiativ flugbetriebssicherstellende Arbeitsleistungen erbringen.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat eigenverantwortlich einen Nachweis über die von ihm erbrachten flugbetriebssicherstellenden Arbeitsleistungen bzw. die im Abs. 1 genannten allgemeinen Arbeitsleistungen zu führen. Die Eintragungen sind durch den Verantwortlichen, unter dessen Leitung der Einsatz stand oder einem Vorstandsmitglied nach Prüfung gegenzuzeichnen. Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt regelmäßig zentral.

(5) Erbrachte Arbeitsleistungen werden mit Gutschriften gewürdigt. Die Gutschriften werden laut Gebührenordnung abgegolten.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, für diesen Fall müssen 75% aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsänderung zu deren Wirksamkeit zustimmen.

§ 17

Haftung

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Vorstand, dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 18

Gültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 19

Schlussbestimmung

Eine Geschäftsordnung zur Satzung wird durch die Mitgliederversammlung erarbeitet und beschlossen.

§ 20

Bestätigung

Diese Satzung wurde am 10.11.2003 zur außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt und zu den Mitgliederversammlungen am 31.03.2006, 17.05.2014 und 27.08.2016 ergänzt.